

## Satzung

### zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 16.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024 beschlossen:

#### I. Abschnitt

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 02.12.2024 wird wie folgt neue gefasst:

#### § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
    - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 225 v.H.,
  2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
- der Steuermessbeträge.

#### II. Abschnitt

Abschnitt I dieser Satzung tritt zum 01.Januar 2026 in Kraft.

Bad Krozingen, den 16.12.2025

gez  
Volker Kieber  
Oberbürgermeister

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.